

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0011/2021
Amt/Aktenzeichen 60/63 BR-2020-2244-2	Datum 29.12.2020	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am - / -			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	28.01.2021	Ö

Betreff:

Bauantrag zur Errichtung einer Anlage für kulturelle Zwecke mit Sporthalle in Mainz-Laubenheim, Longchampplatz, Gemarkung Laubenheim, Flur 1, Flurstück 22/36;

hier: Beteiligung des Bau- und Sanierungsausschusses gemäß § 3 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Mainz

Mainz, 12.01.2021

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage stellt der Bau- und Sanierungsausschuss das Einvernehmen her.

1. Sachverhalt

a) Inhalt des Bauantrages

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau der Grundschule in Mainz-Laubenheim. Die bestehenden Schulgebäude auf dem Grundstück „Longchampplatz 2“ werden abgebrochen. Am Schulstandort soll auch eine 1,5 fach-Sporthalle mit integrierter Vorhaltungsfläche für den Ganztagesbetrieb (Mensa) errichtet werden.

Geplant werden

- eine zweigeschossige Grundschule mit zwei, ineinander versetzten Grundflächen von 32,96 m x 30,04 m und 27,13 m x 30,75 m.
- eine Sporthalle mit integrierter Vorhaltefläche für den Ganztagesbetrieb (Mensa) mit einer Grundfläche von 38,11 m x 31,63 m.

b) Baurecht

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Enggässchen-Kalkofen“ (L 36). Das Vorhaben bedarf Befreiungen von der Festsetzung zu den überbaubaren Grundstücksflächen. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Im Bebauungsplan ist als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Schule festgelegt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen umschließen die 3 Bestandsgebäude unmittelbar, so dass für die zukünftige Schulentwicklung keine größeren, zusammenhängenden Erweiterungsflächen zur Verfügung stünden.

Die festgesetzten Baugrenzen werden teilweise überschritten und in anderen Bereichen nicht ausgeschöpft.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Befreiung gemäß § 31 (2) Nr. 1 BauGB. Die beantragte Befreiung kann erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2. Lösung

siehe Beschlussvorschlag

3. Alternativen

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

gez. Vossler

II. Akte Amtsleiter, anschl. z. d. A.